

Steuerbefreiungs- und Steuerermäßigungsmöglichkeiten

z. B. beim Vorliegen folgender Voraussetzungen:
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Steuerbefreiung für einen Hund,
der zum Schutz und zur Hilfe einer hilflosen Person unentbehrlich ist.
(Attest beifügen)

- Steuerermäßigung um 50 %, weil der Hund zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
(Luftlinie gilt)

- Steuerbefreiung für einen Diensthund staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden, ebenso für diese Hunde nach dem Dienstende.
(Bescheinigung der Dienststelle beifügen)

Keine Steuerbefreiung oder –ermäßigung bei:

- ❖ geringem Einkommen
- ❖ Sozialhilfebezug
- ❖ Hundehaltung von Rentnern oder Schülern
- ❖ Schwerbehinderung
- ❖ Hunden für die Jagd

AUSKÜNFTE zu Steuerbefreiungen oder –ermäßigungen:

Frau Harzer – Tel. 05751 / 403-137 bzw. Email: i.harzer@rinteln.de